

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Internet

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 19. August 2015 – Aktenzeichen 3 StR 88/14, veröffentlicht in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2015, 81

Von Privatdozent Dr. *Tobias Reinbacher*, Humboldt-Universität zu Berlin

Werden vom Ausland aus Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen ins Internet eingestellt, fehlt es an einer Inlandstat im Sinne des § 86a StGB auch dann, wenn diese Inhalte von Deutschland aus abrufbar sind. (Leitsatz nach NStZ).

I. Sachverhalt*

Neben anderen Straftaten wurde A der folgende Sachverhalt zur Last gelegt, auf den sich die Ausführungen hier konzentrieren werden: Im April 2011 reiste A von Deutschland nach Tschechien und gründete dort von einem Computer aus auf dem Internet-Portal YouTube eine Plattform mit der Bezeichnung „Arische Musikfraktion“. Auf diese Plattform lud er u.a. Abbildungen von Hakenkreuzen hoch. Während der Betriebsdauer von mindestens drei Monaten, während der A als Betreiber eine ständige Zugriffsmöglichkeit auf die Plattform hatte, wurden deren Inhalte von Deutschland aus durch mindestens zwei Personen abgerufen.

II. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Es ist eine Spezialität des deutschen Strafrechts, dass in § 86a StGB die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe gestellt ist. Solche Kennzeichen sind nach § 86a Abs. 2 StGB namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Hakenkreuze als Symbol der NSDAP stellen ein solches Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation dar.¹ Dass der

* Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um das Hauptproblem deutlicher hervortreten zu lassen.

¹ BGHSt (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen) 29, 73, 83; Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 86a Rn. 3; Hecker, Juristische Schulung (JuS) 2015, 274.

deutsche Staat zumindest das Tragen, Zeigen etc. von Fahnen mit diesem Symbol unter Strafe stellt, liegt in der deutschen Vergangenheit begründet. Der Gesetzgeber wollte insbesondere Nazi-Kennzeichen insgesamt für immer aus dem öffentlichen Erscheinungsbild der Bundesrepublik verbannen.² Der Tatbestand soll nach h.M. den demokratischen Rechtsstaat und den öffentlichen Frieden in Deutschland schützen.³ Der BGH geht ferner davon aus, dass der Tatbestand neben diesen Wirkungen nach außen auch die gruppeninterne Wirkung, dass sich Gleichgesinnte durch die Verwendung der Kennzeichen erkennen können, verhindern will.⁴ Wer also zum Beispiel in Deutschland eine Hakenkreuzfahne aus dem Fenster hängt, um seine Gesinnung kund zu tun, macht sich strafbar. Denn der Tatbestand des § 86a Abs. 1 StGB stellt es unter Strafe, im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen zu verbreiten oder öffentlich, in einer Versammlung oder in vom Täter verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) zu verwenden oder Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herzustellen, vorrätig zu halten, einzuführen oder auszuführen. In unserem Fall kommt wegen des Hochladens der Hakenkreuze auf die Plattform erstens ein „Verbreiten“ der Kennzeichen in Betracht. Darunter ist zu verstehen, dass der Täter das Kennzeichen einem größeren Personenkreis zugänglich macht.⁵ Streitig ist hierbei allerdings, ob dazu auch bei den Kennzeichen

² Bayerisches Oberlandesgericht (BayObLG), NStZ 2003, 89.

³ Beck'scher Online-Kommentar zum StGB (BeckOK)/Ellbogen, 31. Edition, Stand: 1.6.2016, § 86a Vor Rn. 1; Hecker, JuS 2015, 274; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 86a Rn. 1.

⁴ BGHSt 47, 354, 359.

⁵ BayObLG NStZ 1983, 120, 121; Heinrich, NStZ 2000, 533.

eine körperliche Weitergabe erforderlich ist⁶ oder ob in weiter Auslegung bei Internet-Sachverhalten – wie etwa beim Verschicken per E-mail oder, wie hier, beim Upload in das Internet, wenn die Dateien sodann von Dritten abgerufen werden – auf das Erfordernis der Körperlichkeit verzichtet werden kann.⁷

Folgt man zu Recht der strengeren zuerst genannten Auffassung, weil das Verbreiten sich sonst kaum vom „öffentlichen Verwenden“ abgrenzen lässt,⁸ so kann zweitens jedoch ebendiese Tathandlung des „öffentlichen Verwendens“ einschlägig sein, weil A die Hakenkreuz-Symbole auf seine YouTube-Plattform hochgeladen hat. „Öffentlichkeit“ liegt nur dann vor, wenn eine große Anzahl von Personen, die mit dem Täter nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind, Zugriff erhalten.⁹ Das Internet ist grundsätzlich ein öffentlicher Ort. Das „Verwenden“ ist zudem in einem sehr weiten Sinne zu interpretieren und besteht in jedem Gebrauch des verbotenen Kennzeichens.¹⁰ Entscheidend ist, dass Dritte die Möglichkeit erhalten, es optisch oder akustisch wahrzunehmen.¹¹ Insofern lassen sich Parallelen ziehen zum Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne des § 184 StGB,¹² und die Übertragung durch Massenmedien lässt sich auch ohne Ausdehnung des Begriffs des Verbreitens erfassen.¹³ Daher ist

auch das Einstellen einer entsprechenden Datei im Internet grundsätzlich ein „öffentliches Verwenden“.¹⁴

Problematisch war hier aber insbesondere das Folgende: Verwendete A die Kennzeichen „im Inland“, wie es der Tatbestand verlangt, auch wenn er sich beim Hochladen in Tschechien befand? Dieses Merkmal findet sich auch beim Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 StGB. Dadurch wird der räumliche Geltungsbereich dieser Strafnormen eingeschränkt: Strafbar ist nur das Verwenden an einem Tatort im Inland.¹⁵ Die Tatbegehung in Deutschland soll wegen der ausdrücklichen Nennung in der Vorschrift nach h.M. ein Tatbestandsmerkmal sein.¹⁶ Gäbe es dieses Tatbestandsmerkmal nicht, so wäre bei einem solchen Sachverhalt die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach den §§ 3 ff. StGB (das sog. „Strafanwendungsrecht“) zu prüfen. Denn nur, wenn die deutschen Strafnormen auf den konkreten Fall anwendbar sind, kann ein Verfahren in Deutschland geführt werden und eine Verurteilung erfolgen. Die Einordnung der Tatbegehung „im Inland“ bei § 86a StGB als Tatbestandsmerkmal steht dogmatisch allerdings im Gegensatz zur h.M. zu den §§ 3 ff. StGB, die in der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts eine objektive (Vor-) Bedingung der Strafbarkeit sieht.¹⁷ Zudem begrenzt das Merkmal die Tat auf Begehungsorte „im Inland“, sodass andere Anknüpfungspunkte des deutschen Strafanwendungsrechts (wie etwa das Personalitätsprinzip) ausscheiden.¹⁸ Dabei besteht indes Einigkeit darüber, dass der Ort der Tat sich auch bei § 86a StGB nach § 9 StGB bestimmt.¹⁹ Daher kommen nach dem in Deutschland

⁶ *Heinrich*, NStZ 2000, 533, 534; Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch (NK)/*Paeffgen*, 4. Aufl. 2013, § 86a Rn. 12; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 86a Rn. 8; vgl. zum Verbreiten einer Schrift BGH NStZ 2012, 564.

⁷ Spindler/Schuster/*Gercke*, § 86a Rn. 6; Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MüKo)/*Steinmetz*, 2. Aufl. 2012, § 86a Rn. 28; vgl. zur Verbreitung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB a.F. (jetzt neu geregelt in § 184b StGB) BGHSt 47, 55, 59: Im Internet gelte ein „spezifischer Verbreitensbegriff“, wonach ein Verbreiten im Internet dann vorliegt, „wenn die Datei auf dem Rechner des Internetnutzers – sei es im (flüchtigen) Arbeitsspeicher oder auf einem (permanenten) Speichermedium – angekommen ist“; ablehnend Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184b Rn. 5.

⁸ *Heinrich*, NStZ 2000, 533, 534.

⁹ Spindler/Schuster/*Gercke*, § 86a Rn. 5; MüKo/*Steinmetz*, § 86a Rn. 26.

¹⁰ Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 86a Rn. 6.3.

¹¹ Spindler/Schuster/*Gercke*, § 86a Rn. 5; *Heinrich*, NStZ 2000, 533, 534; Lackner/Kühl/*Kühl*, StGB, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 86a Rn. 4.

¹² Vgl. zu § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB a.F. BGHSt 47, 55, 60: Einstellen ins Internet zum Lesezugriff genügt.

¹³ NK/*Paeffgen*, § 86a Rn. 13.

¹⁴ Spindler/Schuster/*Gercke*, § 86a Rn. 5; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 86a Rn. 6.

¹⁵ MüKo/*Steinmetz*, § 86a Rn. 6.

¹⁶ *Heinrich*, NStZ 2000, 533, 534; MüKo/*Steinmetz*, § 86a Rn. 6.

¹⁷ MüKo/*Ambos*, Vor § 3 Rn. 3; Schönke/Schröder/*Eser*, Vor § 3 Rn. 79; *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2014, § 14 Rn. 66; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 3 Rn. 5; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 5 Rn. 7 – a.A. aber etwa NK/*Böse*, Vor § 3 Rn. 51 f.: Tatbestandsmerkmal mit der Folge, dass der Vorsatz sich darauf beziehen muss.

¹⁸ *F. Zimmermann*, Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 2015, 441, 442, 445.

¹⁹ Kammergericht (KG) Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, 3500, 3501.

geltenden Ubiquitätsprinzip²⁰ als Anknüpfungspunkte für den Tatort gemäß § 9 Abs. 1 StGB sowohl die Tathandlung als auch der Taterfolg in Betracht. Denn hiernach ist eine Tat „an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte“. Dies ist insbesondere bei den so genannten „Distanzdelikten“ von Bedeutung, bei welchen der Ort der Handlung und des Erfolges auseinanderfallen.²¹

Bzgl. beider Tatorte ist in unserem Fall aber fraglich, ob sie im Inland liegen. Die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Konstellationen, in welchen Straftaten „im Internet begangen“ werden,²² wird schon seit längerem kontrovers diskutiert. Sie stellt sich keinesfalls nur bei den §§ 86, 86a StGB, sondern bei sämtlichen Äußerungs- und Inhaltsdelikten, und wird daher unabhängig vom Tatbestandsmerkmal der Inlandstat auch ganz allgemein für das Strafanwendungsrecht geführt. Wenn z.B. der Täter sein Opfer nicht von Angesicht zu Angesicht, sondern auf einer Internet-Plattform beschimpft, so kommt eine – in Deutschland strafbare – Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht, es stellt sich jedoch die Frage, ob die §§ 3, 9 StGB diesen Sachverhalt erfassen. Zur Einordnung solcher Internet-Sachverhalte werden inzwischen viele unterschiedliche Vorschläge unterbreitet, die hier nur kurz skizziert werden können.²³ Betrachten wir zunächst den Handlungsort. An welchem Ort handelt ein Täter, der einen Inhalt ins Internet stellt? Im ganz einfach zu lösenden Fall befindet sich der Täter körperlich in Deutschland und lädt von dort aus die entsprechenden Dateien hoch. In diesem Fall ist der Hand-

lungsort in Deutschland unproblematisch gegeben.²⁴ Unser Fall liegt aber anders, weil A sich bei der Tatbegehung im Ausland, nämlich in Tschechien, befand. Ob auch in diesem Fall eine Handlung in Deutschland vorliegen kann, erscheint äußerst fraglich.

Eine besonders weitgehende Interpretation des Handlungsortes hat das Kammergericht (KG) unterbreitet. Es nahm nämlich an, dass ein Täter, der Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation vom Ausland aus im Wege einer grenzüberschreitenden Fernsehübertragung in Deutschland wahrnehmbar macht, dieses „im Inland“ verwende.²⁵ Im der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatten die Täter vor Beginn eines Fußballländerspiels zwischen Polen und Deutschland in Polen beim Abspielen der deutschen Nationalhymne durch Erheben des ausgestreckten rechten Arms den so genannten „Hitlergruß“ gezeigt. Fernsehaufnahmen davon waren in Deutschland direkt und auch nachträglich in Nachrichtensendungen und in Interviews zu sehen. Das KG nahm an, dass die Tathandlung des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen nicht nur am jeweiligen Standort des Täters geschehe, sondern dass auch der Bereich mit einbezogen sei, innerhalb dessen eine Wahrnehmung ermöglicht wird.²⁶ Dies heißt z.B., dass derjenige, der eine Beleidigung ausspricht, nicht nur dort handelt, wo er sich gerade physisch aufhält, sondern überall dort, wo der Ausruf vernommen werden kann, also in einem gewissen akustischen Radius. Diese Wahrnehmbarkeit könne nun aber durch technische Hilfsmittel über große Strecken ausgeweitet werden.²⁷ Begründen lässt sich dies für den Fall des § 86a StGB damit, dass das „Verwenden“ eines Kennzeichens nun gerade voraussetzt, dass die Möglichkeit der akustischen Wahrnehmbarkeit eröffnet wird, sodass eine solche Wirkung quasi zum Tatbestandsmerkmal gehört. Einschränkend forderte das Gericht immerhin einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang.²⁸ Übertragen auf das Internet und unseren Fall könnte dies bedeuten, dass A nicht nur in Tschechien, sondern (zumindest in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang) überall dort handelte, wo seine Handlung wahrnehmbar war. Diese Meinung

²⁰ Schönke/Schröder/Eser, Vor § 3 Rn. 13; Lackner/Kühl/Heger, § 9 Rn. 1; Hilgendorf, NJW 1997, 1873; Satzger, NSStZ 1998, 112, 113.

²¹ Heinrich, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1999, 72, 75; ders., Festschrift für Ulrich Weber (FS Weber), hrsg. von Heinrich/Hilgendorf/Mitsch/Sternberg-Lieben, 2004, S. 91.

²² Vgl. zu verschiedenen Fallkonstellationen Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 93 ff.

²³ Ein Anspruch auf Vollständigkeit des Meinungsstandes wird daher auch nicht erhoben; ausführlich dazu MüKo/Ambos, § 9 Rn. 26 ff.; Schönke/Schröder/Eser, § 9 Rn. 7 ff.; Sieber, NJW 1999, 2065; Leipziger Kommentar zum StGB (LK)/Werle/Jeßberger, 12. Aufl. 2007, § 9 Rn. 73 ff.

²⁴ LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 78.

²⁵ KG NJW 1999, 3500.

²⁶ KG NJW 1999, 3500, 3502.

²⁷ KG NJW 1999, 3500, 3502.

²⁸ KG NJW 1999, 3500, 3502.

wurde und wird von der ganz überwiegenden Meinung jedoch nicht geteilt, da sie letztlich die Gefahr birgt, Handlung und Erfolg zu verwischen.²⁹ Zwar kann sich das KG auf die Auslegung des Reichsgerichts (RG)³⁰ und dessen „Theorie der langen Hand“ stützen. Jedoch war diese Ansicht historisch dadurch bedingt, dass gemäß § 3 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) die Strafgesetze des Deutschen Reichs nur auf „alle im Gebiete derselben begangenen strafbaren Handlungen“ Anwendung fanden, sodass das Gesetz insoweit nicht klar zwischen Handlung und Erfolg differenzierte und die Ubiquitätstheorie nicht explizit verankerte.³¹ Die Theorie wird deshalb nach Aufnahme des Erfolgsorts in § 9 StGB überwiegend als überholt angesehen.³² Der BGH hielt zudem die Übertragung der für Briefe entwickelten Grundsätze, dass der Täter sich insofern eines Werkzeuges bedient, auf das Internet für „eher fern“ liegend.³³

Teilweise wird bei Internet-Sachverhalten jedoch erwogen, den Standort des jeweiligen Servers als Handlungsort mit einzubeziehen, weil erst dort die sozial-schädliche Wirkung eintrete.³⁴ Wer also sich physisch im Ausland befindend etwas (gezielt) auf einen Server lädt, der in Deutschland steht, handelt hiernach im Inland. Auch diese Ansicht hat sich letztlich nicht durchsetzen können, da der Standort eines Servers reinen Zufälligkeiten ausgesetzt sein kann und auch der Wortlaut „Handeln“ eine Beschränkung auf den physischen Aufenthaltsort nahe legt.³⁵

Nur an ebendiesem Ort siedelt die h.M. auch den Handlungsort im Sinne des § 9 StGB – und damit auch des § 86a StGB – an, d.h. nur dort, wo der Täter sich physisch aufhält, handelt er auch.³⁶ In unserem Fall

hieß dies: Handlungsort beim Hochladen der Dateien war grundsätzlich Tschechien. Es käme höchstens in Betracht, eine Strafbarkeit wegen Unterlassens anzunehmen, weil A die Dateien später, d.h. nach dem ersten Einstellen derselben im Netz, sich dann wieder in Deutschland befindend nicht mehr entfernte. Handlungsort eines Unterlassungsdelikts, der nach § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB ebenfalls als Tatort in Betracht käme, ist der Ort, an dem der Täter hätte handeln müssen, mithin also jedenfalls jeder Aufenthaltsort des Täters während des Bestehens der Handlungspflicht.³⁷ Dies wäre bei Bestehen einer entsprechenden Pflicht Deutschland gewesen, nachdem A hierhin zurückgereist war. Dies würde allerdings voraussetzen, dass § 13 StGB, der das Unterlassen der Abwendung eines „Erfolgs“ verlangt, auf § 86a StGB überhaupt anwendbar ist³⁸ und dass eine solche Garantienpflicht, die durch die eigenen vorsätzlichen Taten herbeigeführten Gefahren abzuwenden, bestand und bestehen kann, was der BGH etwa für den Bereich des Tötungsvorsatzes abgelehnt hat.³⁹

Liegt kein Handlungsort vor, so ist die Frage des Erfolgsortes zu erörtern. Wäre ein zum Tatbestand gehörender Erfolg in Deutschland eingetreten, so könnte auch dieser gemäß § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB einen Tatort im Inland begründen. So ist etwa bei der bereits angesprochenen Beleidigung auf einer Seite im Internet ein Tatort nicht nur am Handlungsort des Täters begründet, d.h. dort, wo er sich aufhält, wenn er die Beleidigung verfasst und ins Internet stellt, sondern auch ein Erfolgsort dort, wo das Opfer die Beleidigung zur Kenntnis nimmt.⁴⁰ Die Existenz eines solchen Erfolgsortes wird bei § 86a StGB aber überwiegend abgelehnt. Die Vorschrift stellt nämlich im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar.⁴¹ Nach der bislang h.M. sollen diese keinen „zum Tatbestand ge-

²⁹ Vgl. nur NK/Böse, § 9 Rn. 4; Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 98 ff.; ders., NStZ 2000, 533, 534; Sieber, NJW 1999, 2065, 2070; Valerius, HRRS 2016, 186, 187; LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 84.

³⁰ RGSt (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen) 23, 155, 156 f.

³¹ Dazu ausführlich Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 100 ff.

³² NK/Böse, § 9 Rn. 4; Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 100 f.; Sieber, NJW 1999, 2065, 2070.

³³ BGHSt 46, 212, 225.

³⁴ Schönke/Schröder/Eser, § 9 Rn. 7b.

³⁵ Hilgendorf, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 113 (2001), 650, 666; Sieber, NJW 1999, 2065, 2070; LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 80.

³⁶ Vgl. nur Heinrich, FS Weber, S. 98 ff.; LK/Werle/Jeßberger,

§ 9 Rn. 79.

³⁷ NK/Böse, § 9 Rn. 7.

³⁸ Für eine Möglichkeit der Tatbegehung durch Unterlassen bei abstrakten Gefährdungsdelikten etwa BGHSt 46, 212, 222; Heinrich, GA 1999, 72, 77; Sieber, NJW 1999, 2065, 2068.

³⁹ BGH Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtssprechungs-Report (NStZ-RR) 1996, 131.

⁴⁰ BGHSt 46, 212, 225; NK/Böse, § 9 Rn. 10.

⁴¹ KG NJW 1999, 3500, 3502; BeckOK/Ellbogen, § 86a Vor Rn. 1; Spindler/Schuster/Gercke, § 86a Rn. 1; Lackner/Kühl/Kühl, § 86a Rn. 1; NK/Paeffgen, § 86a Rn. 2; MüKo/Steinmetz, § 86a Rn. 2.

hörenden Erfolg“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB haben, weil sie nach der allgemeinen Tatbestandslehre keinen Erfolg voraussetzten.⁴² Der Gesetzgeber stellt mit den „abstrakten Gefährdungsdelikten“ ein Verhalten generell unter Strafe, ohne dass der Eintritt einer konkreten tatsächlichen Gefahrenlage für die Strafbarkeit erforderlich ist.⁴³ Dieses Problem wird grundsätzlich für alle abstrakten Gefährdungsdelikte und in sämtlichen Sachverhalts-Konstellationen virulent, wird jedoch vornehmlich für den auch hier interessierenden Bereich der Tatbegehung im Internet diskutiert.⁴⁴ Insofern lässt sich von einer deliktsspezifischen Lösung des Problems sprechen, indem die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf einen bestimmten Sachverhalt vom jeweiligen Deliktstyp abhängt.⁴⁵

Einem ähnlichen Ansatz folgte auch der BGH im Fall *Töben (Adelaide Institute)* im Zusammenhang mit einer Strafbarkeit wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 und 3 StGB im Internet.⁴⁶ In diesem Fall hatte ein australischer Staatsbürger, der sich auch in Australien befand, auf einem in Australien stehenden Server Publikationen gespeichert, in denen er den Holocaust leugnete. Da diese über das Internet auch in Deutschland abrufbar waren, stellte sich die Frage einer Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 und 3 StGB, wonach die Volksverhetzung unter Strafe steht. Nach § 130 Abs. 3 StGB ist es strafbar, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen. Auch diese Vorschrift knüpft als deutsche Spezialität an die deutsche Vergangenheit an. Da der Täter sich im Fall in Australien be-

fand, musste auch hier die Frage geklärt werden, ob sich ein Tatort in Deutschland begründen ließ. Da der BGH der These einer „Verlängerung“ der Tathandlung über die technischen Medien nicht folgen mochte und einen Handlungsort nur in Australien sah, kam es insbesondere auf die Existenz eines Erfolgsorts an. Der BGH löste das Problem insofern deliktsspezifisch, als er in § 130 Abs. 3 StGB ein „abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt“ sah.⁴⁷ Der Tatbestand verlange nämlich die „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“. Auch wenn diese Deliktsform ein Unterfall der abstrakten Gefährungsdelikte ist,⁴⁸ musste der BGH die Frage des Erfolgsorts bei abstrakten Gefährungsdelikten nicht abschließend klären, da er annahm, dass jedenfalls bei den abstrakt-konkreten Gefährungsdelikten ein Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB anzunehmen sei.⁴⁹ Dieser sei dort eingetreten, wo „die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann“.⁵⁰ Der BGH reduziert damit den Begriff des „zum Tatbestand gehörenden Erfolgs“ gerade nicht auf echte Erfolgsdelikte, sondern akzeptiert eine Bestimmung des Begriffs, die auch andere Deliktstypen zulässt. Ob bei rein abstrakten Gefährungsdelikten ein Erfolg jedenfalls dann anzunehmen sei, wenn die Gefahr sich realisiert, ließ er offen.⁵¹

Andere Stimmen schreiben abstrakten Gefährungsdelikten hingegen grundsätzlich einen Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB zu.⁵² Dieser liege in der Wirkung des Verhaltens, die der Gesetzgeber als ausreichend angesehen habe,⁵³ letztlich dort, wo die abstrakte Gefahr in eine konkrete Gefahr umschlagen kann.⁵⁴ Dafür wird angeführt, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts bei der Neuformulierung des § 9 StGB nicht habe einschränken

⁴² KG NJW 1999, 3500, 3502; BeckOK/Ellbogen, § 86a Rn. 14.2; Schönke/Schröder/Eser, § 9 Rn. 6a; Lackner/Kühl/Heger, § 9 Rn. 2; Hilgendorf, NJW 1997, 1873, 1876; ders., ZStW 113 (2001), 650, 663; Satzger, NStZ 1998, 112, 114; ders., Internationales und Europäisches Strafrecht, § 5 Rn. 25 ff.; MüKo/Steinmetz, § 86 Rn. 8.

⁴³ Daher kritisch zum Begriff der „abstrakten Gefahr“ Hilgendorf, ZStW 113 (2001), 650, 662 f., da es eine solche nicht gebe.

⁴⁴ MüKo/Ambos, § 9 Rn. 27.

⁴⁵ Vgl. zu dieser Einteilung MüKo/Ambos, § 9 Rn. 28; Hilgendorf, ZStW 113 (2001), 650, 661.

⁴⁶ BGHSt 46, 212.

⁴⁷ BGHSt 46, 212, 220 ff.

⁴⁸ Satzger, NStZ 1998, 112, 114.

⁴⁹ BGHSt 46, 220 f.

⁵⁰ BGHSt 46, 212, 221.

⁵¹ BGHSt 46, 212, 221.

⁵² Hecker, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2011, 398, 400; Heinrich, GA 1999, 72, 77 ff.; ders., NStZ 2000, 533, 534; ders., FS Weber, 2004, S. 108; LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 28 ff., 89.

⁵³ Heinrich, GA 1999, 72, 79.

⁵⁴ LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 89.

wollen.⁵⁵ Vielmehr müsse das deutsche Strafrecht doch immer dann zur Anwendung kommen, wenn es im Inland zur Schädigung von Rechtsgütern oder zu Gefährdungen kommt, deren Vermeidung gerade Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist.⁵⁶

Eine weitere Meinung beschreitet schließlich einen anderen Weg und akzeptiert unabhängig von der Einordnung eines Delikts als Gefährdungs- oder Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg grundsätzlich auch einen so genannten „Tathandlungserfolg“.⁵⁷ Auch sie will den „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ daher nicht im Sinne des Erfolgsbegriffs der allgemeinen strafrechtlichen Tatbestandslehre verstanden wissen.⁵⁸ Vielmehr soll die Handlung selbst sich im Inland realisieren können, wenn der Täter sich im Ausland aufhält.⁵⁹ Sie beruft sich darauf, dass die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Gefährdungsdelikten nach der allgemeinen Tatbestandslehre zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten führe.⁶⁰ Ferner rekurriert sie ebenfalls auf die Normgeschichte und die Auslegung des § 3 RStGB durch das RG.⁶¹ Dieses hielt bei einem vom Ausland aus ins Inland versandten Brief mit verbotenen Losen das deutsche Strafrecht für anwendbar, weil es neben der persönlichen Tätigkeit auch die durch die Tätigkeit erzielte und beabsichtigte Wirkung zur Handlung zählte.⁶² Die Ähnlichkeit zur Ansicht des KG, das den Handlungsbegriff ausdehnt, liegt auf der Hand. Bei der Rezeption der zuletzt genannten Meinung wird daher bezweifelt, ob es sich tatsächlich um eine Bestimmung des Erfolgsorts handelt, wie ihre Vertreter annehmen, oder nicht vielmehr (ebenfalls) um eine solche des Handlungsorts.⁶³ Ein Tathandlungserfolg soll nach dieser Meinung immer dann im Inland liegen, wenn er Folge des Täterhandelns ist. So soll ein Verbreiten vorliegen, wenn der Täter ein Schriftstück vom Ausland nach Deutschland schickt, ein – in Internet-Fällen

besonders bedeutsames – Zugänglichmachen, z.B. wenn er eine E-Mail an Computersysteme in Deutschland versendet, nicht aber beim Speichern auf einem ausländischen Server und dem Abruf durch deutsche Nutzer, und unterscheidet insofern zwischen „Push“- und „Pull-Technologien“.⁶⁴ In unserem Fall würde es nach dieser Ansicht also nicht ausreichen, dass einige Nutzer in Deutschland die Inhalte der Plattform aufgerufen haben. Zudem käme wiederum dem Standort des Servers Bedeutung zu.

III. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH lehnt eine Bestrafung des A ab. Zwar habe er durchaus öffentlich das Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation verwendet, jedoch fehle es an einer „Inlandstat“. So erteilt der 3. Senat der Annahme eines Handlungsorts eine Absage und schließt sich der h.M. im Schrifttum an, wonach der Handlungsort allein dort begründet liegt, wo der Täter beim aktiven Tun seinen Aufenthaltsort hat. Er wendet sich explizit gegen die Meinung des KG, da der Radius der Wahrnehmbarkeit nicht Teil der Handlung selbst sei. Daher sei auch die Theorie abzulehnen, die den Standort des Servers einbeziehen will. Ferner scheide bei den rein technischen Vorgängen des Internets auch eine Zurechnung des Verhaltens Dritter über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB oder der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB aus. Daher lässt der 3. Senat auch offen, ob er sich dem oben erläuterten internetspezifischen Verbreitensbegriff anschließen will, der auf die Körperlichkeit verzichtet, zumal wegen der Weite der Tathandlung des „Verwendens“ auch kein Bedürfnis hierzu bestehe. Die Annahme einer Unterlassungsstrafbarkeit verwirft das Gericht ebenso, da es mangels tatbestandsmäßigen Vorverhaltens an einer pflichtwidrigen Vortat fehle.⁶⁵ Auch einen Erfolgsort in Deutschland lehnt es ab, da das abstrakte Gefährdungsdelikt des § 86a StGB keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg umschreibe. Selbst wenn der „Erfolgsort“ normspezifisch nach dem Schutzzweck der Norm bestimmt werde, so sei erforderlich, dass eine von der Handlung räumlich und/oder zeitlich abtrennbare

⁵⁵ Heinrich, GA 1999, 72, 77.

⁵⁶ Heinrich, GA 1999, 72, 77; vgl. auch BGHSt 46, 212, 220.

⁵⁷ Sieber, NJW 1999, 2065, 2068.

⁵⁸ Sieber, NJW 1999, 2065, 2068.

⁵⁹ Sieber, NJW 1999, 2065, 2068 f.

⁶⁰ Sieber, NJW 1999, 2065, 2069 f.

⁶¹ Sieber, NJW 1999, 2065, 2069.

⁶² RGSt 1, 274, 276.

⁶³ In letzterem Sinne etwa LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 85: „Der Sache nach ... Erweiterung des Begriffes des Handlungsortes“.

⁶⁴ Sieber, NJW 1999, 2065, 2071.

⁶⁵ Vgl. dazu F. Zimmermann, HRRS 2015, 441, 444 f.

Außenweltsveränderung eintrete. Gerade bei abstrakten Gefährdungsdelikten, bei denen der strafrechtliche Schutz weit vorverlagert wird, sei mit Blick auf das Völkerrecht nicht jeder Sachverhalt mit internationalem Bezug zu erfassen. Selbst ein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers habe sich nicht im klaren Wortlaut des § 9 StGB niedergeschlagen.

IV. Stellungnahme und Konsequenzen

Nach der Ansicht des 3. Senats soll es also bei der deliktsspezifischen Lösung bleiben, sodass der Gesetzgeber durch die Schaffung von Verletzungs- oder konkreten Gefährdungsdelikten respektive abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts auch bei Handlungen im Ausland eröffnen kann, durch Schaffung von abstrakten Gefährdungsdelikten hingegen nicht. Dieses Ergebnis ist insofern merkwürdig, als der Gesetzgeber durch abstrakte Gefährdungsdelikte den strafrechtlichen Schutz gerade vorverlagern will.⁶⁶ Zudem könnte das deutsche Strafrecht wegen des Deliktcharakters des § 86a StGB selbst dann nicht angewendet werden, wenn das geschützte Rechtsgut konkret gefährdet oder gar verletzt wird.⁶⁷ A war also gut beraten, den kurzen Weg über die Grenze nach Tschechien anzutreten, um seine Plattform ungestraft einzurichten, und das, obwohl offensichtlich ist, dass ihr Inhalt auf Nutzer in Deutschland abzielt. Dieses Ergebnis erscheint nicht befriedigend. Meines Erachtens ist es für eine sachgerechte Lösung des Problems entscheidend, zwei unterschiedliche Fragen zu beachten.⁶⁸ Erstens ist allgemein zu klären, wie die Auslegung des § 9 StGB nach der ratio legis ausfällt. Zweitens ist sodann eine völkerrechtlich sinnvolle Bestimmung des Anwendungsbereiches des deutschen Strafrechts vorzunehmen, die Norm also völkerrechtskonform auszulegen bzw. zu reduzieren.⁶⁹ Anders formuliert: Es ist einerseits zu überlegen, wie Handlung und Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB zu bestimmen und voneinander abzugrenzen sind, andererseits aber zu berücksichtigen, inwiefern

eine Verfolgung und ggf. Bestrafung in Deutschland völkerrechtlich zulässig sind.⁷⁰ Der Ansatz des BGH, wegen der völkerrechtlichen Sensibilität der Anwendung deutschen Strafrechts Grenzen zu setzen, ist also zu begrüßen, nur determiniert er noch nicht die Frage, ob das abstrakte Gefährdungsdelikat des § 86a StGB einen Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB aufweist.⁷¹

Hinsichtlich des zuerst genannten Aspekts gebührt der Lösung des BGH im Hinblick auf den Handlungsort im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB uneingeschränkte Zustimmung.⁷² Es ist überzeugend, nur den körperlichen Aufenthaltsort des Täters als solchen anzusehen⁷³ und nicht etwa einen „virtuellen Aufenthaltsort“, etwa im Sinne des Standorts des Servers, dazu zu zählen. Auch wer Inhalte vom Ausland aus zufällig oder gezielt auf einem deutschen Server ablegt, handelt im Ausland.⁷⁴ Auch die Ansicht des KG, nach welcher der Radius der Wahrnehmbarkeit zur Handlung gehören soll,⁷⁵ verdient im Ergebnis keinen Beifall, weil die Wirkung der Handlung von derselben zu trennen ist. Auch erscheint es kaum nachvollziehbar, dass ein Mensch an zig verschiedenen Orten gleichzeitig „handelt“, denn er kann schließlich physisch nur an einem Ort sein. Im Extremfall könnte er sonst auch zeitversetzt „handeln“, weil die Wirkung seines Tuns erst später eintritt, wie etwa im Fall des KG durch die Bildübertragung, selbst er zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben wäre.⁷⁶

Weitaus kniffliger ist hingegen die Bestimmung des Erfolgsortes im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB. Die herrschende Auslegung, dass entsprechend der allgemeinen Tatbestandslehre grds. nur die Deliktskategorien der Verletzungs- oder konkreten Gefährdungsdelikte Erfolge haben, die „zum Tatbestand“ gehören, wie es der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB verlangt, ist nicht zwingend. Nimmt man nämlich an, dass die Norm

⁶⁶ Heinrich, NStZ 2000, 533, 534.

⁶⁷ Vgl. auch Hecker, JuS 2015, 274, 276: „paradoxes Ergebnis“; Valerius, HRRS 2016, 186, 187: „kurioses Ergebnis“.

⁶⁸ Zutreffend Valerius, HRRS 2016, 186, 188.

⁶⁹ In diesem Sinne LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 76.

⁷⁰ Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 108.

⁷¹ Ebenso Valerius, HRRS 2016, 186, 188.

⁷² Dem BGH diesbzgl. zustimmend auch Hecker, JuS 2015, 274, 275; Valerius, HRRS 2016, 186, 188; F. Zimmermann, HRRS 2015, 441, 444.

⁷³ Heinrich, FS Weber, 2004, S. 91, 98 ff.; LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 79.

⁷⁴ LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 79 f. – a.A. Schönke/Schröder/Eser, § 9 Rn. 7b; MüKo/Hörnle, § 184 Rn. 107.

⁷⁵ KG NJW 1999, 3500, 3502.

⁷⁶ Vgl. zu ähnlicher Kritik auch Heinrich, NStZ 2000, 533, 534; ders., FS Weber, 2004, S. 91, 105.

bezweckt, dass deutsches Strafrecht Anwendung finden soll, sofern es im Inland zur Schädigung von Rechtsgütern oder zu Gefährdungen kommt, deren Vermeidung gerade Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist,⁷⁷ so lässt sich der „Erfolgsort“ in § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB durchaus eigenständig und nicht nur im Sinne der allgemeinen Tatbestandslehre bestimmen.⁷⁸ Wollte der Gesetzgeber durch die Einfügung der Formulierung „zum Tatbestand gehörend“ ferner keine Einschränkung des Anwendungsbereichs des deutschen Strafrechts bewirken,⁷⁹ so ist auch nicht anzunehmen, dass er bestimmte Deliktskategorien generell ausschließen wollte. Durch eine spezifische Auslegung des „Erfolgsorts“ in § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB⁸⁰ können etwa auch tatbestandsrelevante „Zwischenerfolge“ berücksichtigt werden,⁸¹ insbesondere ist es aber auch nicht ausgeschlossen, bei § 86a StGB einen „Erfolg“ und damit ein öffentliches Verwenden im Inland anzunehmen,⁸² sofern die in das Internet hochgeladenen Inhalte in Deutschland abrufbar, d.h. öffentlich wahrnehmbar,⁸³ sind und dadurch immerhin eine abstrakte Gefahr für die genannten Rechtsgüter entsteht, die in eine konkrete Gefahr umschlagen kann. Der 1. Senat des BGH hat in der Vergangenheit beim „abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt“ des § 130 Abs. 1 und 3 StGB bereits einen solchen Erfolg

in der „Eignung zur Friedensstörung“ in Deutschland erblickt,⁸⁴ obgleich dieses ein Unterfall der abstrakten Gefährdungsdelikte ist. Diesen Weg mochte der 3. Senat in der vorliegenden Entscheidung indes im Hinblick auf ein rein abstraktes Gefährdungsdelikt nicht weitergehen. Sein Einwand, dass dadurch eine zu weit gehende Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bewirkt werde, zielt ganz auf die richtige Problematik, betrifft aber erst den zweiten Aspekt, nämlich die Frage, wann völkerrechtlich eine Strafverfolgung in Deutschland zulässig erscheint.

Die Völkerrechtskonformität der Ausübung der Strafgewalt bei Internet-Sachverhalten sollte letztlich in der Tat Ausschlag gebend sein. Denn auch bei einem Verletzungsdelikt, wie etwa der Beleidigung nach § 185 StGB, fragt sich doch, ob es opportun ist, sämtliche im Ausland vorgenommenen Handlungen zu verfolgen, nur weil sie hier zur Kenntnis genommen werden.⁸⁵ Mit anderen Worten: Nicht nur bei den abstrakten Gefährdungsdelikten, sondern bei sämtlichen Internet-Delikten ist zu überlegen, wann das deutsche Strafrecht völkerrechtskonform eingesetzt wird.⁸⁶ Eine unbegrenzte Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts darf es nicht geben,⁸⁷ auch nicht bei Erfolgsdelikten.

Der BGH hat in der Entscheidung *Töben* insofern etwa von einem „völkerrechtlich legitimierenden Anknüpfungspunkt“ gesprochen und diesen darin gesehen, dass die Tat nach § 130 Abs. 1 und 3 StGB ein „gewichtiges inländisches Rechtsgut“ betreffe, das zudem objektiv einen besonderen Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweise.⁸⁸ Der BGH wies dadurch auf den entscheidenden Punkt hin: Es muss ein hinreichender Inlandsbezug der Tat hergestellt sein.⁸⁹ Insofern genügt selbst beim Verletzungsdelikt der Eintritt eines Erfolgs im Inland nicht ohne weiteres, vielmehr muss zusätzlich⁹⁰ ein nachvollziehbarer besonde-

⁷⁷ BGHSt 42, 235, 242 f.; BGHSt 46, 212, 220; *Heinrich*, GA 1999, 72, 77; *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 33.

⁷⁸ *Hecker*, ZIS 2011, 398, 400; *ders.*, JuS 2015, 274, 275; *Heinrich*, GA 1999, 72, 77; *Hörnle*, NStZ 2001, 309, 310; *Sieber*, NJW 1999, 2065, 2068; *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 33; vgl. auch bereits BGHSt 46, 212, 220 f.

⁷⁹ *Heinrich*, GA 1999, 72, 77; *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 33.

⁸⁰ BGHSt 46, 212, 220; *Schönke/Schröder/Eser*, § 9 Rn. 6.

⁸¹ *NK/Böse*, § 9 Rn. 10; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873, 1875; *ders.*, ZStW 113 (2001), 650, 663; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 5 Rn. 28. So könnte etwa beim Verbreiten die körperliche Weitergabe einen solchen darstellen; vgl. auch *F. Zimmermann*, HRRS 2015, 441, 446 f., der in der Tathandlung des „Verbreitens“ ein Erfolgsdelikt ausmacht; ferner *Sieber*, NJW 1999, 2065, 2070, der darin den „Tathandlungserfolg“ sieht; vgl. aber auch *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 83, welche diese Wirkung der Tathandlung zuordnen.

⁸² *Hecker*, JuS 2015, 274, 275; *Heinrich*, NStZ 2000, 533, 534.

⁸³ Vgl. den Gesetzesvorschlag des Bundesrats, § 86a StGB umzuformulieren, sodass es dort heißen würde: „im Inland oder im Inland wahrnehmbar“; Bundesrats-Drucksache (BR-Drs.) 27/16 vom 26.2.2016.

⁸⁴ BGHSt 46, 212, 221 f.

⁸⁵ *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873, 1876; *ders.*, ZStW 113 (2001), 650, 663; *Hörnle*, NStZ 2001, 309, 310.

⁸⁶ *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 91 ff.

⁸⁷ Zur völkerrechtlichen Begrenzung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Internet-Bereich *Hilgendorf*, ZStW 113 (2001), 650, 660 ff.

⁸⁸ BGHSt 46, 212, 224.

⁸⁹ *LK/Werle/Jeffberger*, § 9 Rn. 102.

⁹⁰ *Hilgendorf*, ZStW 113 (2001), 650, 670.

rer Bezug⁹¹ zu Deutschland bestehen. In unserem Fall greifen verschiedene Aspekte, die als Kriterien in der Literatur bereits vorgeschlagen wurden:⁹² Der Täter war Deutscher und hatte im Inland sein Domizil, er zielte gerade darauf ab, dass die Inhalte in Deutschland abrufbar waren und bediente sich letztlich auch der deutschen Sprache („Arische Musikfraktion“). Auf diesen zweiten Aspekt und die Herausarbeitung überzeugender und einheitlicher Kriterien, wann ein spezifischer Bezug zu Deutschland eine Strafverfolgung trotz Tathandlung im Ausland rechtfertigt, sollte sich die Diskussion stärker fokussieren. Diesen Bezug könnte de lege ferenda vorzugsweise der Gesetzgeber ausfüllen.⁹³ Dem BGH war dieser Weg hier jedenfalls versperrt, da er bereits einen Erfolgsort abgelehnt hat.

⁹¹ Hörnle, NStZ 2001, 309, 310 f.

⁹² Zu verschiedenen Restriktionsansätzen Hilgendorf, NJW 1997, 1873, 1876 f.; ders., ZStW 113 (2001), 650, 661 ff.; LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 95 ff.

⁹³ Vgl. das entsprechende Gesetzgebungsvorhaben der Aufnahme der §§ 86, 86a StGB in den Katalog des § 5 StGB inklusive der Begrenzung auf Fälle, in denen der Täter seine Lebensgrundlage in Deutschland hat; BR-Drs. 27/16; vgl. dazu Valerius, HRRS 2016, 186, 189, der neben dem Domizil in Deutschland die Aufnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit des Täters vorschlägt.